

DeGPT - Geschäftsstelle
Am Born 19, 22765 Hamburg

DeGPT-Geschäftsstelle-Hamburg
Am Born 19
22765 Hamburg
Tel. +49 40 333 10 119
Fax +49 40 696 69 938
Bürozeiten: Di. 13.00 – 18.00
Do. 9.00 – 14.00
E-Mail: info@degpt.de

Hamburg, 20.10.2015

Anerkennung der Qualifikation von psychologischen Psychotherapeuten in der Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren und insbesondere auch in der Diagnostik einer Posttraumatischen Belastungsstörung

Stellungnahme der Kommission für das Curriculum der Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren der DeGPT (Deutschsprachigen Gesellschaft für Psychotraumatologie)

Anlass für diese Stellungnahme sind zwei aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Frankfurt und Gießen. Den Entscheidungen kann entnommen werden, dass Psychologische Psychotherapeuten nach Ansicht der Kammern generell nicht über die fachliche Qualifikation verfügten, um eine Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren durchzuführen oder eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zu diagnostizieren. In beiden Fällen verfügen die Psychologinnen über die notwendige berufliche Qualifikation, sind approbiert, haben ausreichende klinische/psychotherapeutische Erfahrungen und auch das Curriculum zur Begutachtung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren absolviert. Diese Zusatzqualifikation wird von den Landesärztekammern und den Landespsychotherapeutenkammern angeboten und dazu ein eigenes Zertifikat erteilt wie auch von der DeGPT. Eine der beiden Gutachterinnen steht deshalb auch auf der Liste des Hessischen Innenministeriums für qualifizierte Gutachter in diesem Bereich und bisher wurde ihre Qualifikation als Gutachterin durch die Gerichte auch nicht infrage gestellt.

Es scheint somit, dass einige Verwaltungsgerichte, nachdem jahrelang Gutachten, die nicht von Fachärzten stammen, anstandslos akzeptiert werden, hier wiederum neue Begrenzungen einführen wollen. Angesichts der hohen Flüchtlingszahlen und der notwendigen Beschleunigung der Verfahren, die ja auch aus Regierungskreisen gewünscht wird, scheint diese Haltung der Gerichte noch unverständlicher.

Bereits am 09.01.2014 hat die Bundespsychotherapeutenkammer zu dieser Problematik eine Stellungnahme veröffentlicht. Anlass dazu waren Ablehnungen aus den gleichen Gründen wie oben genannt durch das Verwaltungsgericht München.

Im Wesentlichen heißt es hier:

Aus fachlicher Sicht seien psychologische Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen umfassend zur Diagnose und Behandlung von psychischen Erkrankungen, insbesondere auch von Posttraumatischen Belastungsstörungen ausgebildet. Sie erfüllen damit das „Facharzniveau“ und sind auch wie sonstige Fachärzte im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig. Zur Diagnostik und Behandlung von psychischen Erkrankungen, insbesondere auch der Posttraumatischen Belastungsstörung, sind sie befähigt und befugt. Sie erfüllen damit die fachlichen Voraussetzungen, um Patienten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen

Geschäftsstelle

Am Born 19
22765 Hamburg
Tel. +49 40 333 10 119
Fax +49 40 696 69 938
E-Mail: info@degpt.de
www.degpt.de

Bürozeiten: Di. 13.00 – 18.00 Uhr
Do. 9.00 – 14.00 Uhr

Bankverbindung

IBAN: DE67 3701 0050 0002 1235 04
BIC: PBNKDEFF

Vorstand

PD Dr. med. Ingo Schäfer, Hamburg (Vorsitzender)
Dr. med. Julia Schellong, Dresden
Prof. Dr. phil. Christine Knaevelsrud, Berlin
Peter Schüssler, Koblenz
Dr. med. Karl-Heinz Biesold, Hamburg
Prof. Dr. med. Astrid Lampe, Innsbruck
Dr. med. Andreas Linde, Windisch
Dr. med. Katharina Purtscher-Penz, Graz
Dr. med. Jochen Binder, Winterthur (kooptiert)
Prof. Dr. Silke Birgitta Gahleitner, Berlin und Krems (kooptiert)
Prof. Dr. phil. Lutz Goldbeck, Ulm (kooptiert)
Dr. Birgit Kleim PhD, Zürich (kooptiert)

Unfallversicherung oder im Rahmen der Re-habilitation für die gesetzliche Rentenversicherung zu behandeln. In den „Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ werden sie ausdrücklich als Gutachter für diese Fragen genannt.

Die Haltung der Kammern der genannten Verwaltungsgerichte würde somit jeder rechtlichen und fachlichen Grundlage entbehren. Sie beruhen auf einem Missverständnis und einer Fehlinterpretation einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2007. Sie widersprechen zudem einer daraufhin ergangenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehört zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Posttraumatischen Belastungsstörung zum Gegenstand hat, „regelmäßig“ die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden Attests. Wörtlich heißt es:

„Allerdings gehört zur Substantiierung eines Sachverständigenbeweisantrags, der das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen PTBS zum Gegenstand hat, angesichts der Unschärfen des Krankheitsbildes sowie seiner vielfältigen Symptome regelmäßig die Vorlage eines gewissen Mindestanforderungen genügenden fachärztlichen Attests. Aus diesem muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.“ (BVerwG, Urteil vom 11. September 2011, 10 C 8.07, Rn. 15 – zitiert nach juris)

Aus dem Urteil würden sich somit zwei Anforderungen ergeben: Zum einen muss der Ersteller des Attests entsprechend qualifiziert und regelmäßig auf „Facharztniveau“ tätig sein. Zum anderen stellt das Bundesverwaltungsgericht inhaltliche Anforderungen an das Attest auf. In der Entscheidung ging es nicht um die Frage, ob ein Psychotherapeut das Attest ausstellt. Vielmehr war hier streitentscheidend, dass in dem – fachärztlichen – Attest die behauptete psychische Erkrankung nicht ausreichend inhaltlich begründet war. Was die Anforderungen an das Niveau des Sachverständigen angeht, so sei dem Bundesverwaltungsgericht dahingehend zuzustimmen, dass die Begutachtung am besten durch einen Psychotherapeuten oder einen entsprechenden Facharzt erfolgt und nicht durch fachfremde Fachärzte. Ob dies bereits als Anforderung an die Substantiierung eines entsprechenden Sachvortrags gelten kann und muss, sei hier dahingestellt. Bei einer Untersuchung und Bescheinigung durch einen Psychotherapeuten sei diese Voraussetzung jedenfalls erfüllt.

Bereits kurz nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts befasste sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit der Frage, ob mit Vorlage eines Attests eines Psychologischen Psychotherapeuten eine Posttraumatische Belastungsstörung entsprechend substantiiert werden kann. Wörtlich heißt es:

*„Wie der Senat bislang stets vorausgesetzt hat, vgl. nur OVG NRW, Urteil vom 9. Dezember 2003 – 8 A 5501/00.A – juris, **sind neben Fachärzten auch Psychologische Psychotherapeuten aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt, psychische Erkrankungen, mithin auch posttraumatische Belastungsstörungen, zu diagnostizieren.***

Gemäß § 5 des Psychotherapeutengesetzes – PsychThG – dauert die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in Vollzeitform mindestens drei Jahre, in Teilzeitform mindestens fünf Jahre. Sie schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Voraussetzung für den Zugang zu dieser Ausbildung ist u. a. ein abgeschlossenes Studium der Psychologie, das das Fach Klinische Psychologie einschließt. Ziel und Gegenstand der Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten – PsychTh-APrV – unter anderem die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können. Die über die theoretische Ausbildung hinaus erforderliche praktische Tätigkeit umfasst insbesondere eine mindestens 1.200 Stunden dauernde Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, während der der Ausbildungsteilnehmer an der Diagnostik und Behandlung zu beteiligen ist (vgl. § 2 PsychTh-APrV). Dementsprechend zählt das Heilberufsgesetz den Beruf eines Psychologischen Psychotherapeuten zu den Heilberufen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 HeilBerG).“ (Hervorhebung nicht im Original, OVG NRW, Beschluss vom 19. Dezember 2008, 8 A 3053/08, Rn. 11 ff.)

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hob damit eine Entscheidung der Vorinstanz auf, die argumentiert hatte, dass das Gutachten eines Psychologischen Psychotherapeuten den vom Verwaltungsgericht aufgezeigten „gewissen Mindestanforderungen“ nicht genüge, da Psychologische Psychotherapeuten über eine wesentlich andere Ausbildung und Qualifikation als Mediziner verfügten. Der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen schlossen sich im Folgenden auch andere Verwaltungsgerichte an. So heißt es in dem Beschluss vom 20. Januar 2010 der 17. Kammer des Verwaltungsgerichts München, M 17 S 09.601007:

„Somit sind nur fachärztliche Atteste oder Gutachten von Psychologischen Psychotherapeuten grundsätzlich geeignet, die Behandlungsbedürftigkeit von psychischen Erkrankungen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.“

Auch die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts München urteilte:

„Gegen die Verwertung des vom Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten „Psychologischen Befundberichts“ sowie gegen die Diagnose und die Sachkunde der für den Bericht verantwortlichen Gutachterin, einer Diplom-Psychologin und Psychologischen Psychotherapeutin, bestehen keine Bedenken. Auch Psychologische Psychotherapeuten sind aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt, psychische Erkrankungen, auch Posttraumatische Belastungsstörungen, zu diagnostizieren.“ (Urteil vom 3. Mai 2013, M 23 K11.30599, Rn. 18; vgl. dazu auch die Entscheidung derselben Kammer im Urteil vom 29. Juni 2012, M 23 K11.20264)

Zur fachlichen Qualifikation von Psychotherapeuten/innen zur Diagnose einer PTBS und zur Begutachtung in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

Die Bundespsychotherapeutenkammer führt weiterhin zur Frage der Qualifikation aus:

Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchlaufen nach ihrer Hochschulausbildung eine in Vollzeit dreijährige, in Teilzeit fünfjährige Zusatzausbildung, die sich ausschließlich auf psychische Erkrankungen und Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, erstreckt. PTBS ist dabei – wie alle anderen psychischen Erkrankungen auch – ein dezidiertes Bestandteil des Gegenstandskatalogs der Ausbildung und der Prüfung.

Soweit Psychotherapeuten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig werden, so gehört zum Kern ihrer Tätigkeit, psychische Erkrankungen, ausdrücklich auch PTBS, zu diagnostizieren und zu behandeln. Sie sind im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit dazu genauso befugt und qualifiziert wie psychotherapeutisch tätige Ärzte. Sie bilden mit psychotherapeutisch tätigen Ärzten eine Arztgruppe. Außerdem behandeln sie diese Störungen im Rahmen der Versorgung durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und im Rahmen der Rehabilitation für die Gesetzliche Rentenversicherung. Auch aufgrund der vom Gesetzgeber eingeräumten Stellung gibt es keine Zweifel an der grundsätzlichen fachlichen Qualifikation von Psychotherapeuten für die Diagnostizierung von psychischen Erkrankungen, insbesondere auch einer Posttraumatischen Belastungsstörung.

Jenseits der Frage der Substantiierung eines entsprechenden Sachvortrags sind Psychotherapeuten auch als Gutachter nach den Standards zur Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren ausdrücklich vorgesehen. Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer setzen dazu ein gemeinsames Fortbildungscurriculum.

Beide Berufsgruppen gehen dabei gemeinsam (und selbstverständlich) davon aus, dass sowohl entsprechende Fachärzte als auch Psychotherapeuten zur Begutachtung psychischer Erkrankungen grundsätzlich qualifiziert sind und bilden diese gemeinsam fort.

Viele Landespsychotherapeutenkammern führen auf Grundlage dieser Standards und durch Verwaltungsvorschriften festgelegt auch Sachverständigenlisten von Psychotherapeuten. Warum Bescheinigungen von Psychotherapeuten schon nicht geeignet sein sollen, einen entsprechenden Sachvortrag zu substantiieren, erschließt sich nicht.

Schlussfolgerung

Vor diesem Hintergrund sind auch die beiden aktuellen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Frankfurt und Gießen nicht nachvollziehbar. Es besteht, wie schon die Bundespsychotherapeutenkammer 2014 ausführte, auch aus unserer Sicht kein qualitativer Unterschied zwischen entsprechenden Fachärzten wie Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzten für psychosomatische Medizin, Fachärzten anderer Fachrichtungen mit psychotherapeutischer Weiterbildung und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei der Frage der Diagnostik einer psychischen Erkrankung, insbesondere einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder anderer psychisch reaktiven Erkrankungen und in der Begutachtung im aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

PD Dr. med. Ingo Schäfer, MPH
1. Vorsitzender

Ruth Ebbinghaus
Curriculums-Kommission zur Begutachtung in
aufenthaltsrechtlichen Verfahren der DeGPT